

HVBG-Info 08/1994 vom 18.03.1994, S. 0607 - 0608, DOK 533.1:781/017-BSG

Zur Frage der Berücksichtigung von anzuzeigenden Arbeitsunfällen beim Beitragsausgleichsverfahren (§ 725 Abs. 2 RVO) - BSG-Beschluß vom 28.09.1990 - 2 BU 135/90

Zur Frage der Berücksichtigung von anzuzeigenden Arbeitsunfällen (§ 1552 Abs. 1 RVO) beim Beitragsausgleichsverfahren (§ 725 Abs. 2 RVO);

hier: BSG-Beschluß vom 28.09.1990 - 2 BU 135/90 - Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom 18.4.1990 - L 17 U 164/89 - (vgl. HVBG-INFO 1990, S. 1321-1326) folgendes entschieden:

1. Urteil:

Orientierungssatz

Zur Frage welcher Wert den Vor- und Feststellungen des Durchgangsarztes hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit und der Anzeigepflicht nach § 1552 RVO im Zusammenhang mit dem Beitragsausgleichsverfahren nach § 725 Abs. 2 RVO beizumessen ist.

Das BSG hat mit Beschluß vom 28.9.1990 - 2 BU 135/90 - die Beschwerde der Beklagten (BG) gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig abgewiesen.

2. Urteil:

Orientierungssatz

zum BSG-Beschluß vom 28.9.1990 - 2 BU 135/90 - Der Hinweis auf die Bedeutung des § 1552 RVO im allgemeinen und die zentrale Stellung dieser Vorschrift im Rahmen der Beitragsverfahren nach § 725 Abs. 2 RVO ist nicht geeignet, eine Rechtsfrage herauszustellen, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat.